

22.11.85

— 1 —

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entschlieung des Bundesrates zur nderung von § 11 Abs. 3 der
Baunutzungsverordnung

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 19. November 1985

- 13 Nr. 4023 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Landesregierung von Niedersachsen hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur nderung
von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung

vorzulegen.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundes-
rates am 29. November 1985 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rum

Entschließung des Bundesrateszur Änderung von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung

Die Zahl großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Sie siedeln sich in zunehmendem Maße in Mittel- und Kleinstädten und in den Randzonen von Großstädten an. Die großflächigen Einzelhandelsbetriebe haben das Ziel, ein möglichst breites Warenangebot für den regelmäßig wiederkehrenden (z. B. Nahrungsmittel) und für den sporadischen Bedarf (z. B. Möbel, Hifi-Anlagen) zu schaffen. Durch niedrige Preise, die nicht nur durch wirtschaftliche Leistung, sondern zum Teil auch durch Ausnutzung wirtschaftlicher Macht ermöglicht werden, ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf vorhandene Versorgungsstrukturen. Durch viele, besonders kleine Läden werden gerade für die älteren Menschen und die Hausfrauen die Einkaufswege erheblich verändert, so daß der Einkauf in den meisten Fällen mit dem Auto, zudem vorwiegend nach Feierabend und am Wochenende bewältigt werden muß. Die nachteiligen verkehrlichen Auswirkungen wegen der durch die Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufenen Unterversorgung einiger Bereiche sind in allen Regionen festzustellen.

Bisher wurde nach § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vermutet, daß großflächige Handelsbetriebe ab einer Geschoßfläche von 1.500 qm sich erheblich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auswirken. Diese Regelung ist nach Auffassung des Bundesrates zu großzügig.

Um die weitere Verzerrung des Wettbewerbs im Interesse und zum Schutz der Verbraucher zu verhindern, bittet der Bundesrat die Bundesregierung,

§ 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der Weise zu ändern, daß in Satz 3 die Worte "Geschoßfläche 1.500 qm" durch die Worte "Geschoßfläche 1.000 qm" ersetzt werden.

...

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bereits ab einer Geschosfläche von 1.000 qm im Regelfall mit nachteiligen Auswirkungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zu rechnen ist. Daher muß die Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 der Bau-nutzungsverordnung entsprechend geändert werden. Ohne diese Änderung kann die eingetretene Wettbewerbsverzerrung mit den damit verbundenen Nachteilen für die bestehenden kleineren Handelsbetriebe und damit auch für die Verbraucher nicht mehr aufgehalten werden.

Die Änderung ist vordringlich. Die geplante Prüfung der Bau-nutzungsverordnung insgesamt kann daher nicht abgewartet werden.